

**ASM Merano  
Stadtwerke Meran**

---

**Per un ambiente migliore  
Für eine bessere Umwelt**



# **VERORDNUNG**

**Recht auf Akteneinsicht,  
einfachen und allgemeinen  
Bürgerzugang**

**R 03 Rev.00**

REVISIONENVERZEICHNIS

Nr.	Datum	Gegenstand	Ausarbeitung	Prüfung	Genehmigung
0	25/10/24	Neue Ausgabe	Verantwortlicher Qualität und Umwelt <i>Matteo Faes</i>	Generaldirektor <i>Robert Stang</i>	Verwaltungsrat

Die überarbeiteten Teile sind in diesem Dokument grafisch hervorgehoben, wie hier beispielhaft dargestellt.



Die folgenden Aspekte werden berücksichtigt und formalisiert:

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>ABSCHNITT I – GRUNDSÄTZE ALLGEMEIN .....</b>	<b>4</b>
Artikel 1 – Ziele .....	4
Artikel 2 – Definitionen .....	4
<b>ABSCHNITT II – ZUGANG ZU VERWALTUNGSUNTERLAGEN („AKTENZUGANG“) .....</b>	<b>5</b>
Artikel 3 – Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen .....	5
Artikel 4 – Zugängliche Unterlagen. Allgemeine Beschränkungen.....	6
Artikel 5 – Antrag auf Zugang .....	6
Artikel 6 – Mitteilung an die Drittbetroffenen.....	7
Artikel 7 – Informeller Zugang.....	7
Artikel 8 – Formeller Zugang.....	7
Artikel 9 – Stattgabe der Anträge und Zugangsmodalitäten .....	8
Artikel 10 – Erstellung von Kopien der Unterlagen .....	9
Artikel 11 – Nicht zugängliche Akten .....	9
Artikel 12 – Verzögerung des Zugangsrechts.....	10
Artikel 13 – Zugang zu den Akten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge .....	10
Artikel 14 – Ablehnung oder Einschränkung des Antrags auf Zugang .....	10
Artikel 15 – Schutz des Rechts auf Zugang .....	10
<b>BESCHNITT III – EINFACHER UND ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG.....</b>	<b>11</b>
<b>TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
Artikel 16 – Gegenstand dieses Abschnitts. Zweck des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs .....	11

Artikel 17 – Subjektive Zugangsberechtigung beim (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang.....	11
Artikel 18 – Antrag auf (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang .....	12
<b>TEIL II – EINFACHER BÜRGERZUGANG .....</b>	<b>12</b>
Artikel 19 – Antrag auf einfachen Bürgerzugang und zugehöriges Verfahren.....	12
Artikel 20 – Ersatzbefugnis und Antrag auf Überprüfung bei einfachem Bürgerzugang.....	13
Artikel 21 – Rechtsmittelverfahren im Bezug auf den einfachen Bürgerzugang .....	14
<b>TEIL III – ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG .....</b>	<b>14</b>
Artikel 22 – Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang und Einleitung des dazugehörigen Verfahrens.....	14
Artikel 23 – Vorprüfung und Gewährung des allgemeinen Bürgerzugangs.....	15
Artikel 24 – Fristen und Abschluss des Verfahrens zum allgemeinen Bürgerzugang .....	16
Artikel 25 – Unumstößliche Ausnahmen vom allgemeinen Bürgerzugang.....	16
Artikel 26 – Beschränkungen des allgemeinen Bürgerzugangs.....	17
Artikel 27 – Antrag auf erneute Überprüfung .....	18
Artikel 28 – Begründung der Entscheidung bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs.....	18
Artikel 29 – Rechtsmittelverfahren in Bezug auf den allgemeinen Bürgerzugang.....	19
Artikel 30 – Folgen der Fristversäumnis und Nichteinhaltung anderer Vorgaben beim Verfahren des allgemeinen Bürgerzugangs.....	19
<b>ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>20</b>
Artikel 31 – Register der Zugänge .....	20
Artikel 32 – Schluss- und Koordinierungsbestimmungen .....	20

## **EINLEITUNG**

### **Diese Regelung legt Folgendes fest:**

die Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen sowie die Ausschlussfälle, bezogen auf Unterlagen, die von der Stadtwerke Meran AG (nachfolgend auch „Stadtwerke Meran“) erstellt oder aufbewahrt werden. Dies erfolgt im Einklang mit den Artikeln 22 ff. des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 in geltender Fassung („Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“), dem D.P.R. Nr. 184 vom 12. April 2006 („Verordnung über den Zugang zu Verwaltungsunterlagen“) und den Artikeln 24 bis 26 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 in geltender Fassung („Regelung des Verwaltungsverfahrens“), unter Berücksichtigung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 13. Januar 2020, Nr. 4 („Verordnung über die Ausübung des Zugangsrechts sowie der Rechte im Zusammenhang mit Publizitäts-, Transparenz- und Informationspflichten der öffentlichen Verwaltungen“);

- *die Kriterien und organisatorischen Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf einfachen Bürgerzugang gemäß Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33 vom 14. März 2013 in geltender Fassung („Neuregelung der Pflichten zur Veröffentlichung, Transparenz und Informationsverbreitung durch öffentliche Verwaltungen“ – sogenanntes Transparenzdekret). Dieses Recht erlaubt jeder Person den Zugang zu Unterlagen, Daten und Informationen, die trotz gesetzlicher Veröffentlichungspflicht nicht von den Stadtwerken Meran veröffentlicht wurden, unter Berücksichtigung von Art. 28-ter des genannten Landesgesetzes Nr. 17/1993 sowie des genannten Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020;*
- *die Kriterien und organisatorischen Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf allgemeinen Bürgerzugang gemäß Art. 5, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013. Dieser gewährt jeder Person das Recht auf Zugang zu weiteren Unterlagen, Daten und Informationen, die sich im Besitz der Stadtwerke Meran befinden und über die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten hinausgehen, im Rahmen der Einschränkungen laut Art. 5-bis des genannten Dekrets (zum Schutz rechtlich relevanter öffentlicher und/oder privater Interessen). Es werden zudem Art. 28-quater des genannten Landesgesetzes Nr. 17/1993, das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 4/2020, die ANAC-Leitlinien Nr. 1309/2016 („Operative Hinweise zur Festlegung von Ausnahmen und Einschränkungen beim allgemeinen Bürgerzugang gemäß Art. 5 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013“) sowie die Rundschreiben des Ministeriums für den öffentlichen Dienst Nr. 2/2017 und Nr. 1/2019 berücksichtigt.*

Für den allgemeinen Bürgerzugang findet in der Region Trentino-Südtirol zudem Art. 1, Abs. 1, Buchst. 0a) des Landesgesetzes Nr. 10/2014 in geltender Fassung Anwendung. Dieser beschränkt den Umfang des Zugangsrechts auf Verwaltungsunterlagen im Besitz der Verwaltung, die über die Veröffentlichungspflicht hinausgehen, und schließt somit den Zugang zu bloßen Daten und Informationen aus, wie sie auf gesamtstaatlicher Ebene im GvD Nr. 33/2013 und in den ANAC-Leitlinien Nr. 1309/2016 vorgesehen sind. Dies wird auch im regionalen Rundschreiben vom 9. Januar 2017, Nr. 273/P, klargestellt, wonach „unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, insbesondere in kleineren lokalen Verwaltungen eine effiziente und geordnete Verwaltungstätigkeit sicherzustellen, der objektive Anwendungsbereich des Instituts gemäß Art. 5, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 in der Fassung nur auf Verwaltungsunterlagen – und nicht auf Daten oder Informationen – beschränkt wird.“

Die Einführung des allgemeinen Bürgerzugangs hebt das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen gemäß Gesetz Nr. 241/1990, D.P.R. Nr. 184/2006 und Landesgesetz Nr. 17/1993 nicht auf. Dieses bleibt in seiner ursprünglichen Form weiterhin voll gültig.

## Aktenzugang und Bürgerzugang im Vergleich

Der Aktenzugang hat das Ziel, interessierten Personen die Ausübung der ihnen zustehenden Teilhabe-, Einspruchs- oder Verteidigungsrechte im Rahmen ihrer rechtlich geschützten Positionen zu ermöglichen. Dieses Recht beruht auf spezifischen gesetzlichen Voraussetzungen und ist enger gefasst als der (einfache oder allgemeine) Bürgerzugang, für den weder eine besondere subjektive Qualifikation noch eine Begründung erforderlich ist. Letzterer bezieht sich – auf gesamtstaatlicher Ebene – nicht nur auf Unterlagen und Daten, sondern auch auf Informationen; in der Region Trentino-Südtirol ist der Zugang jedoch – wie oben erläutert – auf Unterlagen beschränkt.

## Struktur der Regelung

Diese Regelung ist in eigene Abschnitte zu den drei Zugangsarten (Aktenzugang, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang) gegliedert, welche je nach dem verfolgten Zweck von den betroffenen Personen in Anspruch genommen werden können.

# ABSCHNITT I – GRUNDSÄTZE ALLGEMEIN

## Artikel 1 – Ziele

1. Der Zugang zu Verwaltungsunterlagen, geregelt durch das Gesetz Nr. 241/1990 in geltender Fassung, den Präsidialerlass Nr. 184/2006 sowie das Landesgesetz Nr. 17/1993 in geltender Fassung, stellt aufgrund seiner Bedeutung für das öffentliche Interesse einen allgemeinen Grundsatz der Verwaltungstätigkeit dar. Ziel ist es, die Teilhabe zu fördern sowie Unparteilichkeit und Transparenz zu gewährleisten.
2. Der Bürgerzugang, als Ausdruck des Transparenzprinzips, trägt zur Verwirklichung des demokratischen Prinzips sowie der verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit, Unparteilichkeit, guten Verwaltungsführung, Verantwortlichkeit, Wirksamkeit und Effizienz, Integrität und Loyalität im Dienst der Nation bei. Dabei werden die Vorschriften zum Staatsgeheimnis, Amtsgeheimnis, Statistikgeheimnis und zum Schutz personenbezogener Daten beachtet. Er stellt eine Garantie für individuelle und kollektive Freiheiten sowie für bürgerliche, politische und soziale Rechte dar, ist Bestandteil des Rechts auf eine gute Verwaltung und trägt zur Schaffung einer offenen, bürgernahen Verwaltung bei.

## Artikel 2 – Definitionen

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Recht auf Zugang zu Unterlagen“: das Recht Betroffener, Verwaltungsunterlagen einzusehen und Kopien davon anzufertigen;
- b) „Recht auf einfachen Bürgerzugang“ und „Recht auf allgemeinen Bürgerzugang“: das Recht jeder Person, Unterlagen, Informationen oder Daten anzufordern, deren Veröffentlichungspflicht nicht eingehalten wurde; sowie Zugang zu weiteren, über die Veröffentlichungspflicht hinausgehenden Unterlagen im Besitz

der Stadtwerke Meran zu erhalten – unter Beachtung der Einschränkungen zum Schutz rechtlich relevanter Interessen;

- c) „Verwaltungsunterlagen“: jede grafische, filmische, fotografische, magnetische oder anderweitig technische Wiedergabe des Inhalts von Akten – auch interner oder nicht einem bestimmten Verfahren zuordenbarer Art – die von den Stadtwerken Meran erstellt, aufbewahrt oder im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit verwendet werden und Tätigkeiten von öffentlichem Interesse betreffen, unabhängig davon, ob ihre rechtliche Regelung öffentlich- oder privatrechtlicher Natur ist;
- d) „vom Zugang zu Unterlagen Betroffene“: alle privaten Rechtssubjekte, einschließlich der Träger öffentlicher oder überindividueller Interessen, mit einem direkten, konkreten und aktuellen Interesse, das einer rechtlich geschützten Position entspricht und mit den beantragten Unterlagen in Zusammenhang steht;
- e) „vom Zugang zu Unterlagen Drittbetroffene“: alle Personen, die auf Grundlage der Art der angeforderten Unterlagen identifiziert oder leicht identifizierbar sind und deren Recht auf Vertraulichkeit durch den Zugang beeinträchtigt würde;
- f) „vom Bürgerzugang Betroffene“: jede Person, die ein Interesse am Zugang zu Daten und Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran hat, ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer subjektiven Berechtigung;
- g) „vom Bürgerzugang Drittbetroffene“: alle Personen, die durch die Ausübung des Bürgerzugangs mit hoher Wahrscheinlichkeit einen konkreten Nachteil beim Schutz eines der folgenden privaten Interessen erleiden könnten: Schutz personenbezogener Daten gemäß der geltenden Gesetzgebung (*Verordnung (EU) 2016/679 und GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in geltender Fassung*); Freiheit und Geheimhaltung der Korrespondenz im weiteren Sinne im Sinne von Art. 15 der Verfassung; wirtschaftliche und geschäftliche Interessen, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.

## **ABSCHNITT II – ZUGANG ZU VERWALTUNGSUNTERLAGEN („AKTENZUGANG“)**

### Artikel 3 – Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen

1. Zur Gewährleistung von Transparenz und Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit wird das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen allen privaten Rechtssubjekten gewährt – einschließlich der Träger öffentlicher oder überindividueller Interessen –, die ein direktes, konkretes und aktuelles Interesse vorweisen können, das einer rechtlich geschützten Position entspricht und in Zusammenhang mit den Unterlagen steht, zu denen der Zugang beantragt wird. Voraussetzung ist die Vorlage eines begründeten Antrags.
2. Die Bestimmungen über die Modalitäten der Ausübung des Zugangsrechts gemäß dieser Regelung gelten auch für Träger kollektiver oder überindividueller Interessen.

#### Artikel 4 – Zugängliche Unterlagen. Allgemeine Beschränkungen

1. Das Recht auf Zugang bezieht sich auf tatsächlich vorhandene Verwaltungsunterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran, wie in Art. 2, Abs. 1, Buchstabe c) dieser Regelung definiert.
2. Informationen im Besitz der Stadtwerke Meran, die keine Form einer Verwaltungsunterlage aufweisen, sind nicht zugänglich – vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in geltender Fassung über das Zugangsrecht betroffener Personen zu ihren personenbezogenen Daten.
3. Die Stadtwerke Meran sind nicht verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche Daten zu verarbeiten, um Zugangsanträge zu erfüllen.
4. Unzulässig sind Zugangsanträge, die auf eine generelle Kontrolle der Verwaltungstätigkeit der Stadtwerke Meran abzielen.

#### Artikel 5 – Antrag auf Zugang

1. Das Recht auf Zugang kann – je nach den in den folgenden Artikeln beschriebenen Modalitäten – informell oder formell ausgeübt werden; in jedem Fall ist ein begründeter Antrag erforderlich. Der Zugang erfolgt durch Einsichtnahme in die Unterlage oder Anfertigung einer Kopie bzw. auf andere geeignete Weise, die eine Prüfung des Akts unabhängig von der Darstellungsform seines Inhalts ermöglicht. Die Einsichtnahme oder die Ausstellung von Kopien erfolgt unverzüglich, unter Berücksichtigung der organisatorischen Erfordernisse der Stadtwerke Meran.
2. Ansprechpartner und Verantwortlicher für den Zugang ist der Direktor bzw. ein von diesem benannter Mitarbeiter der Organisationseinheit, die zuständig ist, das Dokument zu erstellen oder dauerhaft zu verwahren.
3. Der Antragsteller muss die Eckdaten des begehrten Dokuments angeben oder zumindest die Elemente, die eine Identifizierung ermöglichen, sowie – falls erforderlich – das direkte, konkrete und aktuelle Interesse darlegen und belegen, das einer rechtlich geschützten Position entspricht und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Dokument steht. Ferner ist ein Nachweis der Identität und gegebenenfalls der Vertretungsbefugnis beizubringen.
4. Personen, die den Antrag im Namen von Behörden, juristischen Personen, Vereinigungen oder anderen Einrichtungen stellen, müssen ihre Vertretungsbefugnis nachweisen oder die ausgeübte Funktion bzw. das Amt angeben, das sie zur Ausübung des Zugangsrechts im Namen der vertretenen Organisation berechtigt.
5. Bei Übermittlung des Antrags per Post, Fax oder E-Mail kann dieser nur nach Vorlage oder Übermittlung einer Kopie eines gültigen Ausweisdokuments bearbeitet werden.

#### Artikel 6 – Mitteilung an die Drittbetroffenen

1. Wenn sich aufgrund der Art der beantragten Unterlage oder weiterer darin zitierter Unterlagen ergibt, dass Drittbetroffene im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Buchst. e) dieser Regelung betroffen sind, informiert die Stadtwerke Meran diese durch Übermittlung einer Kopie des Antrags – per Einschreiben mit Rückschein oder auf anderem geeigneten Wege, der den Empfang nachweist.
2. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 können die Drittbetroffenen einen begründeten Widerspruch gegen den Zugangsantrag einreichen, auch in elektronischer Form. Der Widerspruch darf sich nicht auf eine pauschale Ablehnung beschränken, sondern muss die geltend gemachten Gründe vollständig und nachvollziehbar darlegen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Stadtwerke Meran über den Zugangsantrag, nachdem der tatsächliche Erhalt der Mitteilung durch die Drittbetroffenen überprüft wurde.

#### Artikel 7 – Informeller Zugang

1. Der informelle Zugang ist auch über einen mündlichen Antrag an den Direktor der Stadtwerke Meran zulässig, sofern keine Zweifel an der Zugangsberechtigung, der Identität, der Vertretungsbefugnis sowie am bestehenden Interesse des Antragstellers bestehen und die Unterlage unmittelbar verfügbar ist.
2. Der Antrag auf Zugang, der unverzüglich und formlos geprüft wird, wird durch Einsichtnahme in die Unterlage, gegebenenfalls durch handschriftliche Abschrift, Anfertigung einer Kopie oder eine Kombination dieser Vorgänge bzw. durch eine andere geeignete Methode erfüllt.
3. Falls die organisatorischen Anforderungen der Stadtwerke Meran eine spätere Bereitstellung erforderlich machen, teilt der zuständige Mitarbeiter mit, an welchem Tag die Kopien abgeholt werden können bzw. wann diese versendet werden.
4. Nach der Einsichtnahme bzw. bei der Abholung oder dem Erhalt der Kopien erklärt der Antragsteller in einer gesonderten Erklärung, dass seinem Antrag entsprochen wurde.
5. Stellt der Verantwortliche für das Verfahren anhand des Inhalts der beantragten Unterlage fest, dass Drittbetroffene betroffen sind, so fordert er den Antragsteller auf, einen formellen Zugangsantrag gemäß den im folgenden Artikel beschriebenen Modalitäten zu stellen.

#### Artikel 8 – Formeller Zugang

1. Kann dem Antrag nicht im Rahmen des informellen Zugangs sofort stattgegeben werden – etwa wegen Zweifeln an der Zugangsberechtigung, der Identität, der Vertretungsbefugnis, am Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses laut den bereitgestellten Informationen und Unterlagen, an der Zugänglichkeit der Unterlage, wegen der Existenz von Drittbetroffenen oder bei Beantragung einer beglaubigten Kopie –, so wird die betroffene Person aufgefordert, einen formellen Zugangsantrag an den Direktor der Stadtwerke Meran zu stellen.
2. Der Antragsteller kann jederzeit auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Fälle einen formellen Antrag stellen. Der formelle Antrag kann unter Verwendung des – rein beispielhaft zur Verfügung gestellten –

Formulars auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran gestellt werden, unter der Rubrik „Transparente Gesellschaft“ → 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ → 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ → 3. Unterpunkt „Dokumentenzugang“.

3. Wird der Antrag auf andere Weise eingereicht, so muss er folgende Angaben enthalten:
  - *vollständige Daten des Antragstellers und einer etwaigen Begleitperson, einschließlich Kontaktdaten und Telefonnummern;*
  - *Angaben zum Ausweisdokument des Antragstellers oder eine Erklärung des empfangenden Mitarbeiters über die persönliche Bekanntheit;*
  - *ggf. die Vertretungsbefugnis des Antragstellers im Namen des Betroffenen;*
  - *genaue Angaben zur angeforderten Unterlage und ggf. zum betreffenden Verfahren; falls diese fehlen, alle verfügbaren Elemente zur Identifizierung des Dokuments;*
  - *Angabe der gewünschten Modalität der Ausübung des Zugangsrechts (Einsichtnahme, Kopie, beides oder beglaubigte Kopie);*
  - *Angabe zur gewünschten Zustellungsform (persönliche Abholung, postalischer Versand, E-Mail oder zertifizierte E-Mail/PEC);*
  - *eine geeignete Begründung zur Prüfung der Zugangsberechtigung;*
  - *Datum und Unterschrift.*
  
4. Das Zugangsverfahren muss innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Antrags abgeschlossen werden. Ist der Antrag unvollständig oder fehlerhaft, teilen die Stadtwerke Meran dies dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen mittels Einschreiben mit Rückschein oder einem anderen geeigneten Nachweis mit. In diesem Fall beginnt die Frist für den Abschluss des Verfahrens mit dem Eingang des vervollständigten Antrags neu zu laufen.

#### Artikel 9 – Stattgabe der Anträge und Zugangsmodalitäten

1. Sofern keine Gründe für die Ablehnung oder Aufschiebung des Zugangs vorliegen, wird dem Antrag stattgegeben. Die Mitteilung über die Stattgabe des formellen Antrags enthält die Angabe der zuständigen Stelle, an die sich der Antragsteller innerhalb eines angemessenen Zeitraums – der mindestens fünfzehn (15) Tage beträgt – wenden kann, um Einsicht in die Unterlagen zu nehmen oder Kopien davon zu erhalten, entweder in Papierform (*durch persönliche Übergabe oder postalischen Versanda*) oder in digitaler Form (*per E-Mail oder zertifizierter E-Mail/PEC*).
2. Die Stattgabe des Antrags auf Zugang zu einem Dokument umfasst auch das Zugangsrecht zu weiteren in diesem Dokument erwähnten Unterlagen, sofern sie Teil desselben Verfahrens sind, unbeschadet gesetzlicher oder in Regelungen vorgesehener Ausnahmen.
3. Die Einsichtnahme erfolgt in den Geschäftsräumen der in der Stattgabemittelung benannten Stelle, während der Öffnungszeiten und gegebenenfalls in Anwesenheit zuständiger Mitarbeiter. Die Einsichtnahme sowie das Anfertigen von Notizen oder (teilweises oder vollständiges) Abschreiben der Inhalte sind kostenlos.
4. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Bestimmungen ist es verboten, die Unterlagen vom Ort der Einsichtnahme zu entfernen, sie zu markieren, zu beschriften oder in irgendeiner Weise zu verändern.

5. Die Einsichtnahme erfolgt durch den Antragsteller selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person. Eine Begleitperson ist zulässig, sofern deren Personalien ebenfalls angegeben und am Ende des Antragsformulars vermerkt werden.

#### Artikel 10 – Erstellung von Kopien der Unterlagen

1. Die Überlassung von Unterlagen in elektronischer Form ist kostenlos, vorbehaltlich der tatsächlichen und belegten Kosten, die den Stadtwerken Meran für die Reproduktion auf physischen Datenträgern entstehen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen über die Stempelsteuer ist für die Erstellung von Fotokopien oder beglaubigten Kopien jeglicher Unterlagen die Zahlung folgender Beträge erforderlich:
  - a) *0,25 € pro Seite für Schwarzweißkopien auf Papier mit einem Format bis maximal 210×297 mm;*
  - b) *0,45 € pro Seite für Schwarzweißkopien auf Papier mit einem Format über 210×297 mm;*
  - c) *0,75 € pro Seite für Farbkopien auf Papier mit einem Format bis maximal 210×297 mm;*
  - d) *1,40 € pro Seite für Farbkopien auf Papier mit einem Format über 210×297 mm.*
3. Für Beträge unter 2,00 € ist kein Kostenersatz zu leisten. Es ist nicht zulässig, denselben Kopierantrag aufzuteilen, um unter diese Freigrenze zu fallen.
4. Auf Antrag der betroffenen Person können die Kopien beglaubigt werden

#### Artikel 11 – Nicht zugängliche Akten

1. Das Recht auf Zugang ist in den Fällen ausgeschlossen, die in Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung, Art. 14 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 sowie Art. 24 des Gesetzes Nr. 241/1990 in geltender Fassung vorgesehen sind.
2. Den Antragstellern ist jedoch Einsicht in jene Verwaltungsunterlagen zu gewähren, deren Kenntnis erforderlich ist, um ihre eigenen rechtlichen Interessen wahrzunehmen oder zu verteidigen.
3. Enthalten die Unterlagen besondere Kategorien personenbezogener Daten (*sensible oder gerichtliche Daten*), wie in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 definiert, ist der Zugang nur in dem Maß zulässig, in dem er unbedingt erforderlich ist.
4. Betrifft der Antrag Daten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand oder das Sexualleben zulassen, ist er gemäß Art. 60 des GvD Nr. 196/2003 in geltender Fassung nur zulässig, wenn die rechtlich geschützte Position, die mit dem Antrag geltend gemacht wird, mindestens gleichrangig mit den Rechten der Drittbetroffenen ist oder ein Persönlichkeitsrecht bzw. ein sonstiges grundlegendes und unantastbares Recht darstellt.
5. Der Zugang darf nicht verweigert werden, wenn stattdessen der Rückgriff auf eine Verzögerung des Zugangs – wie im folgenden Artikel geregelt – ausreicht

#### Artikel 12 – Verzögerung des Zugangsrechts

1. Der Zugang zu den angeforderten Unterlagen kann aufgeschoben werden, um bestimmte Interessen der Stadtwerke Meran zu schützen – insbesondere dann, wenn die Einsichtnahme die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungstätigkeit erheblich behindern, vereiteln oder auch nur deren guten Ablauf beeinträchtigen könnte.
2. Der Verwaltungsakt, mit dem die Verzögerung des Zugangs verfügt wird, muss die Begründung unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften sowie der tatsächlichen Umstände enthalten, die zur Entscheidung geführt haben. Zudem ist die Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Mitteilung an den Antragsteller erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder auf eine andere geeignete Weise, die den Empfang rechtsverbindlich nachweist.

#### Artikel 13 – Zugang zu den Akten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes zum öffentlichen Auftragswesen, auf die im Gesetzesdekret Nr. 36 vom 31.03.2023 und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen Bezug genommen wird, ist die für das Verfahren verantwortliche Person für den Zugang zu den Dokumenten zur Vergabe und Ausführung öffentlicher Arbeiten, der Einzige Projektverantwortliche (EPV) des Vergabeverfahrens.

#### Artikel 14 – Ablehnung oder Einschränkung des Antrags auf Zugang

1. Der Direktor oder der für den Zugang zuständige Mitarbeiter verfügt innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung des Antrags die Ablehnung oder Einschränkung desselben durch einen begründeten Bescheid, der mit konkretem Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder Regelungen sowie auf die tatsächlichen Umstände begründet ist, die einer vollständigen oder teilweisen Stattgabe entgegenstehen.
2. Der Bescheid über die vollständige oder teilweise Ablehnung ist jedenfalls vom Direktor zu unterzeichnen und dem Antragsteller mittels Einschreiben mit Rückschein oder über ein anderes geeignetes Mittel mit Empfangsnachweis zuzustellen.
3. Gemäß Art. 26, Abs. 4 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung, Art. 12, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 sowie Art. 25, Abs. 4 des Gesetzes Nr. 241/1990 in geltender Fassung gilt der Antrag als abgelehnt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Eingang beim Amt keine Entscheidung getroffen wurde.

#### Artikel 15 – Schutz des Rechts auf Zugang

1. Gemäß Art. 26, Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung, Art. 16, Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 sowie Art. 25, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 in geltender Fassung kann der Antragsteller im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung, Einschränkung oder Verzögerung des Zugangs innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Entscheidung Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht Bozen einreichen, indem er die Stadtwerke Meran und mindestens einen etwaigen Drittbetroffenen gemäß Art. 116 der Verwaltungsprozessordnung zustellt.

## **BESCHNITT III – EINFACHER UND ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG**

### TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 16 – Gegenstand dieses Abschnitts. Zweck des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs

1. Dieser Abschnitt regelt die organisatorischen Kriterien und Modalitäten zur wirksamen Ausübung des Rechts auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang, wie in Art. 2, Abs. 1, Buchst. b) dieses Reglements definiert.
2. Das Recht auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang wird anerkannt mit dem Ziel, eine weitreichende Kontrolle über die Ausübung der institutionellen Aufgaben und die Verwendung öffentlicher Mittel zu ermöglichen sowie die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu fördern, unter Wahrung der gesetzlich geschützten Interessen.

#### Artikel 17 – Subjektive Zugangsberechtigung beim (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang

1. Die Ausübung des (*einfachen und allgemeinen*) Bürgerzugangs unterliegt keinen Einschränkungen hinsichtlich der subjektiven Zugangsberechtigung des Antragstellers. Jede Person kann einen Antrag stellen, unabhängig von der italienischen Staatsangehörigkeit oder einem Wohnsitz in Italien; der Antrag muss nicht begründet werden.
2. Der Antrag auf Zugang, mit vollständigen Personaldaten des Antragstellers, einschließlich Adresse und Telefonnummer, muss die Daten, Informationen oder Dokumente angeben, zu denen Zugang beantragt wird.
3. Anträge dürfen nicht allgemein gehalten sein, sondern müssen die Identifizierung der Daten, Informationen oder Dokumente ermöglichen, zu denen Zugang beantragt wird. Unzulässig sind außerdem Anträge, die ausschließlich zu Erkundungszwecken gestellt werden, um festzustellen, über welche Informationen die Stadtwerke Meran verfügen.
4. Wird ein allgemeiner oder zu Erkundungszwecken gestellter Antrag eingereicht, können die Stadtwerke Meran diesen nur dann für unzulässig erklären, wenn der Antragsteller zuvor mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder mit einem anderen geeigneten Mittel mit Empfangsnachweis aufgefordert wurde, den Gegenstand des Antrags näher zu bestimmen oder die zur Identifizierung der betreffenden Daten oder Dokumente erforderlichen Elemente anzugeben, und wenn der Antragsteller darauf nicht angemessen reagiert.
5. Bei anonymen Anträgen oder Anträgen von Personen, deren Identität nicht eindeutig ist, fordern die Stadtwerke Meran den Antragsteller mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder einem anderen geeigneten Mittel mit Empfangsnachweis auf, sich gemäß den im folgenden Artikel vorgesehenen Verfahren zu identifizieren. Erfolgt dies nicht, wird der Antrag als nicht bearbeitbar archiviert.

## Artikel 18 – Antrag auf (einfachen und allgemeinen) Bürgerzugang

1. Der Antrag auf einfachen oder allgemeinen Bürgerzugang kann vom Antragsteller in elektronischer Form gemäß Art. 65, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005 („Kodex der digitalen Verwaltung“ – CAD) eingereicht werden.
2. Auf Grundlage dieser Bestimmungen gelten elektronisch an die Stadtwerke Meran übermittelte Anträge in folgenden Fällen als „gültig“ und den eigenhändig in Anwesenheit eines zuständigen Mitarbeiters unterzeichneten Anträgen als „gleichwertig“:
  - a) *wenn sie unterschrieben und zusammen mit einer Kopie eines Ausweisdokuments eingereicht werden;*
  - b) *wenn sie vom Antragsteller über dessen zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) gesendet werden;*
  - c) *wenn sie mit digitaler Signatur versehen sind;*
  - d) *wenn sich der Antragsteller über das öffentliche digitale Identitätssystem (SPID), den elektronischen Personalausweis (CIE) oder die Bürgerkarte identifiziert hat.*

Im Fall von Buchstabe a) gilt der Antrag als gültig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- *der Antrag wurde per zertifizierter oder nicht zertifizierter E-Mail gesendet;*
  - *der Name des Antragstellers ist im Nachrichtentext angegeben (eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich);*
  - *der Nachricht ist eine Kopie des Ausweisdokuments beigelegt.*
3. Der Antrag kann auch per Post oder persönlich in den Diensträumen der Stadtwerke Meran eingereicht werden. Sofern der Antrag nicht in Anwesenheit eines zuständigen Mitarbeiters unterzeichnet wird, ist er zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Ausweisdokuments zu übermitteln, die der Akte beizufügen ist (Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000).
  4. Die Übermittlung von Daten oder Unterlagen in elektronischer oder Papierform erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der nachgewiesenen Reproduktionskosten auf externen Datenträgern, die den Stadtwerken Meran tatsächlich entstanden sind.

## TEIL II – EINFACHER BÜRGERZUGANG

### Artikel 19 – Antrag auf einfachen Bürgerzugang und zugehöriges Verfahren

1. Der Antrag auf einfachen Bürgerzugang ist an den Verantwortlichen für Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) zu richten. Die Kontaktdaten sind auf dem Internetportal der Stadtwerke Meran im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ verfügbar. Geht der Antrag bei einer anderen Dienststelle der Stadtwerke Meran ein, sorgt der zuständige Mitarbeiter dafür, dass der Antrag unverzüglich an den RPCT weitergeleitet wird.
2. Im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ → **1. Ebene „Weitere Inhalte“** → **2. Ebene „Bürgerzugang“** → **3. Ebene „Einfacher Bürgerzugang“** steht auf dem Internetportal der Stadtwerke Meran ein beispielhaftes Antragsformular zum Herunterladen und Ausfüllen zur Verfügung. Auch formlos eingereichte Anträge werden berücksichtigt, sofern sie den Vorgaben der Artikel 17 und 18 dieses Reglements entsprechen.

3. Der RPCT prüft nach Eingang des Antrags vorab die Stichhaltigkeit und kontrolliert, ob die angeforderten Dokumente, Daten oder Informationen bereits veröffentlicht wurden.
4. Wurden die angeforderten Dokumente, Daten oder Informationen nicht veröffentlicht und unterliegen auch keiner Veröffentlichungspflicht, teilt der RPCT dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Antragseingang die Ablehnung mit Begründung mit.
5. Wurden die angeforderten Inhalte bereits im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ auf dem Internetportal der Stadtwerke Meran veröffentlicht, übermittelt der RPCT dem Antragsteller innerhalb derselben Frist den entsprechenden Link.
6. Wurden die angeforderten Inhalte nicht oder nur teilweise veröffentlicht, sorgt der RPCT innerhalb von 30 Tagen ab Antragseingang für die Veröffentlichung auf dem Internetportal der Stadtwerke Meran und informiert den Antragsteller unter Angabe des entsprechenden Links.
7. Gemäß Art. 46 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 in geltender Fassung gilt die Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht als negativer Bewertungsfaktor der Leitungsverantwortung und kann gemäß Art. 47, Abs. 1-bis desselben Dekrets zur Verhängung von Sanktionen führen sowie eine Haftung für Rufschädigung der Stadtwerke Meran begründen. Dies fließt auch in die Bewertung der leistungsabhängigen Vergütung und der individuellen Zielerreichung ein.
8. Der RPCT meldet gemäß Art. 43, Abs. 5, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 in geltender Fassung Fälle von (auch teilweiser) Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht – je nach Schwere – an die Disziplinarstelle der Stadtwerke Meran zur Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen sowie an den Verwaltungsrat (*bzw. den Alleinverwalter*) und das Überwachungsorgan zur Prüfung weiterer Verantwortlichkeiten.

#### **Artikel 20 – Ersatzbefugnis und Antrag auf Überprüfung bei einfachem Bürgerzugang**

1. Gemäß den ANAC-Leitlinien Nr. 1310 vom 28.12.2016 (Abschnitt 9, Teil III) kann der Antragsteller im Falle der verspäteten oder ausbleibenden Antwort oder einer Ablehnung durch den RPCT **innerhalb von 30 Tagen nach Fristablauf bzw. Ablehnung** einen Antrag auf Überprüfung bei dem vom Verwaltungsrat (bzw. dem Alleinverwalter) der Stadtwerke Meran benannten Ersatzbefugten gemäß Art. 2, Abs. 9-bis des Gesetzes Nr. 241/1990 und Art. 4-bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung stellen.
2. Der Ersatzbefugte prüft nach Eingang des Überprüfungsantrags die Veröffentlichungspflicht sowie den Bearbeitungsstand des ursprünglichen Antrags und dessen Verzögerungsgründe. Anschließend sorgt er gemäß Art. 2, Abs. 9-ter des Gesetzes Nr. 241/1990 innerhalb von **15 Tagen** für die Veröffentlichung der angeforderten Inhalte auf dem Internetportal der Stadtwerke Meran und informiert gleichzeitig den RPCT und den Antragsteller unter Angabe des Links.
3. Im Abschnitt „**Transparente Gesellschaft**“ → **1. Ebene „Weitere Inhalte“** → **2. Ebene „Bürgerzugang“** → **3. Ebene „Einfacher Bürgerzugang“** steht auf dem Internetportal der Stadtwerke Meran ein beispielhaftes Formular für den Antrag auf Überprüfung beim Ersatzbefugten zum Herunterladen und Ausfüllen zur Verfügung. Auch andere Anträge werden berücksichtigt, sofern sie den Vorgaben der Artikel 17 und 18 entsprechen. In diesem Fall sollte der Betreff des Antrags lauten: „Antrag auf Überprüfung beim Ersatzbefugten (einfacher Bürgerzugang)“ oder sinngemäß.

## Artikel 21 – Rechtsmittelverfahren im Bezug auf den einfachen Bürgerzugang

1. Im Sinne von Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie der ANAC-Leitlinien Nr. 1309 und Nr. 1310 vom 28.12.2016 kann der Antragsteller gegen die Untätigkeit oder Entscheidung des RPCT im Zusammenhang mit dem einfachen Bürgerzugang – bzw. gegen die Entscheidung des Ersatzbefugten im Falle eines Überprüfungsantrags – Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen einbringen, durch Zustellung an die Stadtwerke Meran und an mindestens einen etwaigen Drittbetroffenen gemäß Art. 116 der Verwaltungsprozessordnung.

## TEIL III – ALLGEMEINER BÜRGERZUGANG

### Artikel 22 – Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang und Einleitung des dazugehörigen Verfahrens

1. Der Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang zur Anforderung von über die veröffentlichungspflichtigen hinausgehenden Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran kann an die Dienststelle für Transparenz bei den Stadtwerken Meran gestellt werden; diese findet sich auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran im Abschnitt „Transparente Gesellschaft“ und ist zuständig für die Entgegennahme und die Verwaltung von sowie Entscheidungen zu Anträgen auf allgemeinen Bürgerzugang und für die Koordinierung mit den Dienststellen, in denen sich die angeforderten Daten befinden, mit welchen diese sich dann zu Antragszwecken in Verbindung setzt.
2. Im Sinne von Art. 5, Abs. 3 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie der ANAC-Leitlinien Nr. 1309/2016 kann der Antrag auch direkt an die Dienststellen gerichtet werden, die im Besitz der angeforderten Daten sind; diese tragen Sorge, dass die Daten zeitnah an die Dienststelle für Transparenz zur Entscheidung über den Antrag weitergeleitet werden.
3. Auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran steht unter „**Transparente Gesellschaft**“ → **1. Unterpunkt „Weitere Inhalte**“ → **2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang**“ → **3. Unterpunkt „Allgemeiner Bürgerzugang**“ als reines Beispiel ein Vordruck zur Verfügung, der heruntergeladen und zur Einreichung des Antrags ausgefüllt werden kann. Es werden jedoch auch Anträge berücksichtigt, die ohne Nutzung dieses Vordrucks eingereicht werden, solange diese die Verfahren und Inhalte aus den Artikeln 17 und 18 erfüllen.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 17 und 18 dieser Regelung können, wie in der ANAC-Leitlinie Nr. 1309/2016 vorgesehen, Unterlagen im Besitz der Stadtwerke Meran Gegenstand eines Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang sein. Daher sind die Stadtwerke Meran:
  - *nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, sondern müssen ausschließlich auf der Grundlage der Unterlagen antworten, über die sie verfügen;*
  - *nicht verpflichtet, Informationen zu verarbeiten, die sich in ihrem Besitz befinden, sondern lediglich den Zugang zu den Dokumenten in der Form gewähren, in der diese vorliegen, verwaltet und verwendet werden.*
  - *Zulässig sind jedoch Maßnahmen zur Schwärzung personenbezogener Daten oder zur Anonymisierung, sofern dies erforderlich ist, um den Zugang zu ermöglichen.*
5. Wie in den ANAC-Leitlinien Nr. 1309/2016 sowie im Rundschreiben Nr. 2/2017 des Ministeriums für öffentliche Verwaltung vorgesehen, ist der allgemeine Zugang auch bei Anträgen zu gewähren, die sich auf eine große Anzahl von Dokumenten beziehen, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unangemessen und

bringt eine Belastung mit sich, die die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten der Stadtwerke Meran beeinträchtigen würde. In diesen Fällen ist eine Ablehnung zu begründen, wobei ein restriktiver Auslegungsmaßstab anzulegen ist und das Vorliegen objektiver Umstände erforderlich ist, die eine schwerwiegende und unmittelbare Störung des Betriebsablaufs nahelegen.

6. In solchen Fällen bemüht sich die Dienststelle für Transparenz der Stadtwerke Meran zunächst um Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, um diesen bei der Umformulierung seines Antrags in einer Weise zu unterstützen, die mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Durchführung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Eine Ablehnung kann erst ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller nicht bereit ist, seinen Antrag entsprechend abzuändern.
7. Nach dem gleichen Muster wie im vorstehenden Absatz verfahren die Stadtwerke Meran in Fällen, in denen eine Person (*bzw. mehrere, die demselben Rechtsträger zuzuordnen sind*) innerhalb kurzer Zeit mehrere Anträge stellt und der daraus resultierende Aufwand kumulativ eine unangemessene Belastung darstellt, die die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erheblich beeinträchtigen würde. In diesen Fällen ist eine Ablehnung unter Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen zulässig. Wurde bereits ein gleichlautender oder im Wesentlichen identischer Antrag gestellt und vollständig bearbeitet, kann der neue Antrag unbeantwortet bleiben.

#### Artikel 23 – Vorprüfung und Gewährung des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Die Transparenzstelle der Stadtwerke Meran überprüft bei Eingang eines Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang, ob bei der Bearbeitung des Antrags eventuell Drittbetroffene involviert sind.

Als Drittbetroffene gelten ausschließlich natürliche oder juristische Personen mit den folgenden privaten Interessen gemäß Art. 5-bis Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie Art. 27 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020:

- a) Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in geltender Fassung („Datenschutzkodex“);
  - b) Freiheit und Geheimhaltung des Schriftverkehrs im weiteren Sinne gemäß Art. 15 der Verfassung;
  - c) wirtschaftliche und geschäftliche Interessen, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.
2. Drittbetroffene können auch natürliche Personen innerhalb der Stadtwerke Meran sein (*z. B. Mitarbeitende, Führungskräfte, Mitglieder von Verwaltungs- und Kontrollorganen, Mitglieder anderer Gremien usw.*).
  3. Werden Drittbetroffene festgestellt, informiert die Transparenzstelle diese unter Beifügung einer Kopie des Antrags entweder per Einschreiben mit Rückschein oder auf elektronischem Wege, sofern die Drittbetroffenen dieser Übermittlungsart zugestimmt haben.
  4. Drittbetroffene können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung einen begründeten Widerspruch gegen den Antrag – auch elektronisch – bei der Transparenzstelle einreichen.
  5. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Drittbetroffenen wird das Verfahren bis zum etwaigen Eingang eines Widerspruchs unterbrochen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren unter Berücksichtigung des Nachweises der Zustellung fortgesetzt.
  6. Eine Benachrichtigung von Drittbetroffenen ist bei Anträgen auf einfachen Bürgerzugang nicht erforderlich.

#### Artikel 24 – Fristen und Abschluss des Verfahrens zum allgemeinen Bürgerzugang

1. Das Verfahren zum allgemeinen Bürgerzugang muss **innerhalb von 30 Tagen** ab Einreichung des Antrags – maßgeblich ist das Eingangsdatum bei den Stadtwerken Meran – durch einen ausdrücklichen und begründeten Bescheid abgeschlossen werden. Der Ausgang ist sowohl dem Antragsteller als auch gegebenenfalls den Drittbetroffenen mitzuteilen. Ist das Einreichungsdatum strittig und fehlen überprüfbare Nachweise (z. B. das Absendedatum einer nicht zertifizierten E-Mail), gilt das im Protokoll vermerkte Eingangsdatum.
2. Wird der Antrag gemäß Art. 23 dieser Regelung an Drittbetroffene weitergeleitet, so wird die Bearbeitungsfrist für mindestens zehn Tage ab Empfangsbestätigung der Mitteilung unterbrochen, um den Drittbetroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Bei Stattgabe sorgt die Transparenzstelle dafür, dass dem Antragsteller die angeforderten Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
4. Wird dem Antrag trotz Widerspruchs von Drittbetroffenen stattgegeben, so informiert die Transparenzstelle sowohl den Antragsteller als auch die Drittbetroffenen. In diesem Fall dürfen die angeforderten Unterlagen gemäß Art. 5 Abs. 6 des GvD Nr. 33/2013 frühestens 15 Tage nach Erhalt der Mitteilung durch die Drittbetroffenen übermittelt werden, um diesen die Möglichkeit zu geben, ggf. eine Überprüfung zu beantragen oder Rekurs beim Verwaltungsgericht einzulegen. In der Mitteilung wird auf diese aufschiebende Frist ausdrücklich hingewiesen.
5. Eine Ablehnung, Verzögerung oder Einschränkung des Zugangs kann ausschließlich aus den in Art. 5-bis des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie in Art. 29 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 genannten Gründen erfolgen.

#### Artikel 25 – Unumstößliche Ausnahmen vom allgemeinen Bürgerzugang

1. Gemäß Art. 5-bis Abs. 3 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie Art. 29 Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 ist das Recht auf allgemeinen Bürgerzugang in den Fällen ausgeschlossen, in denen Staatsgeheimnisse vorliegen oder ein gesetzliches Verbot der Offenlegung bzw. Verbreitung besteht. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Zugang gemäß geltenden Vorschriften an bestimmte Voraussetzungen, Modalitäten oder Beschränkungen gebunden ist – einschließlich jener gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 241/1990 in geltender Fassung sowie Art. 25 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung.
2. Diese Kategorie der unumstößlichen Ausnahmen vom allgemeinen Zugang ist nicht abschließend. Liegt eine solche Ausnahme vor, sind die Stadtwerke Meran verpflichtet, den Zugang zu verweigern, da es sich um Einschränkungen handelt, die auf Primärrechtsvorgaben beruhen und auf einer allgemeinen und vorgelagerten Interessenabwägung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen beruhen.
3. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zugang hat die Transparenzstelle der Stadtwerke Meran zu bewerten, ob der Antrag Unterlagen betrifft, die gemäß den im Absatz 1 genannten Fällen vom Zugang ausgeschlossen sind.
4. Die Bestimmung der Fälle, in denen der allgemeine Bürgerzugang im Sinne dieses Artikels ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den Leitlinien Nr. 1309, welche von der ANAC gemäß Art. 5-bis Abs. 6 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung erlassen wurden und in ihrer Gesamtheit Anwendung finden.

## Artikel 26 – Beschränkungen des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Die Beschränkungen des allgemeinen Bürgerzugangs gemäß Art. 5-bis Abs. 1 und 2 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung, auf die Art. 29 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 Bezug nimmt, dienen dem Schutz rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen. Die Stadtwerke Meran haben diese über die Transparenzstelle im Einzelfall unter Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Transparenz und dem Schutz der betroffenen Interessen zu prüfen.
2. Gemäß Art. 5-bis Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie Art. 29 Abs. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 ist der allgemeine Zugang auszuschließen, wenn dadurch eine konkrete Beeinträchtigung folgender öffentlicher Interessen droht:
  - a) öffentliche Sicherheit und Ordnung;
  - b) nationale Sicherheit;
  - c) Verteidigung und militärische Belange;
  - d) internationale Beziehungen;
  - e) Stabilität der Politik sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Ordnung des Staates;
  - f) Ermittlungen und Strafverfolgung;
  - g) ordnungsgemäße Durchführung von Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten.
3. Nach Art. 5-bis Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie Art. 29 Abs. 3 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 ist der Zugang auch dann auszuschließen, wenn er zu einer konkreten Beeinträchtigung folgender privater Interessen führen würde:
  - a) Schutz personenbezogener Daten gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere bei sensiblen, justiziellen oder minderjährigenspezifischen Daten;
  - b) Freiheit und Vertraulichkeit des Schriftverkehrs;
  - c) wirtschaftliche und geschäftliche Interessen natürlicher oder juristischer Personen, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse.
4. Liegen keine unumstößlichen Ausschlussgründe gemäß Art. 25 vor, prüfen die Stadtwerke Meran über die Transparenzstelle, ob die Offenlegung eine konkrete und wahrscheinlich eintretende Beeinträchtigung eines in den Absätzen 2 oder 3 genannten Interesses zur Folge hätte. Zwischen dem beantragten Zugang und der möglichen Beeinträchtigung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen, der im Hinblick auf den Zeitpunkt und Kontext der Offenlegung bewertet wird.
5. Die Beschränkungen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz angesichts der Art der Unterlagen tatsächlich gerechtfertigt ist.
6. Der Zugang darf nicht verweigert werden, wenn der Schutz durch Anwendung einer zeitlichen Aufschiebung (Verzögerungsrecht) erreicht werden kann.
7. Betreffen die in den obigen Absätzen genannten Einschränkungen nur einzelne Teile der Unterlagen, ist ein teilweiser Zugang zu gewähren – ggf. durch Schwärzung einzelner Stellen –, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.
8. Die Bestimmung der beschränkten Zugangsrechte gemäß diesem Artikel erfolgt anhand der ANAC-Leitlinien Nr. 1309, welche gemäß Art. 5-bis Abs. 6 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung erlassen wurden und vollständig Anwendung finden.

#### Artikel 27 – Antrag auf erneute Überprüfung

1. Der Antragsteller kann bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung eines Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang oder nach Ablauf der in Art. 24 dieser Regelung vorgesehenen Frist von **30 Tagen** ohne Bescheid einen Antrag auf erneute Überprüfung beim AKTB stellen. Dasselbe Recht haben Drittbetroffene im Falle der Stattgabe eines Antrags auf Zugang. Der Antrag muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Bescheids oder, bei Untätigkeit, ab Ablauf der Frist gestellt werden. Der AKTB erlässt innerhalb von 20 Tagen ab Antrag einen begründeten Bescheid.
2. Wird der allgemeine Bürgerzugang aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (*Art. 5-bis Abs. 2 Buchst. a des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie Art. 29 Abs. 3 Buchst. a des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020*) verweigert oder verzögert, informiert der AKTB vor Erlass des Bescheids den Datenschutzbeauftragten, der sich innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung äußert.
3. Ab Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten wird die Entscheidungsfrist des AKTB unterbrochen, bis die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten eingeht, höchstens jedoch für die vorgenannte Frist von 10 Tagen.
4. Auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran steht unter „Transparente Gesellschaft“ → „Weitere Inhalte“ → „Öffentlicher Zugang“ → „allgemeiner Bürgerzugang“ ein beispielhafter Vordruck zur Verfügung, der für die Einreichung des Antrags auf erneute Überprüfung verwendet werden kann. Auch Anträge ohne Nutzung des Vordrucks werden berücksichtigt, sofern sie den Anforderungen der Art. 17 und 18 dieser Regelung entsprechen. In diesem Fall sollte der Antrag im Betreff z.B. wie folgt bezeichnet werden: „Antrag auf erneute Überprüfung an den AKTB (allgemeiner Bürgerzugang) gemäß Art. 5 des GvD Nr. 33/2013“.

#### Artikel 28 – Begründung der Entscheidung bzgl. des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Der ablehnende, teilweise ablehnende oder verzögernde Bescheid durch die Dienststelle für Transparenz oder den AKTB enthält – bei Anwendung der Beschränkungen gemäß Art. 5-bis Abs. 1 und 2 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie Art. 29 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 – eine angemessene Begründung, die insbesondere darlegt, inwiefern konkrete Beeinträchtigungen von öffentlichen oder privaten Interessen im Sinne von Art. 26 dieser Regelung vorliegen. Auch im Fall der Zugangsverweigerung aufgrund unumstößlicher Ausnahmen gemäß Art. 5-bis Abs. 3 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung und Art. 29 Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2020 (siehe Artikel 25) ist eine entsprechende Begründung anzugeben.
2. Der Stattgabebescheid enthält ebenfalls eine angemessene Begründung, insbesondere dann, wenn der Zugang trotz Widerspruch eines Drittbetroffenen gewährt wird. In diesem Fall ist das Fehlen von konkreten Beeinträchtigungen nachvollziehbar darzulegen.

#### Artikel 29 – Rechtsmittelverfahren in Bezug auf den allgemeinen Bürgerzugang

1. Im Sinne des Artikels 5 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung sowie der ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 kann der Antragsteller auf allgemeinen Bürgerzugang oder der Drittbetroffene im Fall der Stattgabe des Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang gegen die Entscheidung oder Untätigkeit der Dienststelle für Transparenz – oder im Fall von Anträgen auf erneute Überprüfung gegen die Entscheidung des AKTB – Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen durch Zustellung an die Stadtwerke Meran und an mindestens einen Drittbetroffenen gemäß Art. 116 der Verwaltungsprozessordnung einbringen.

#### Artikel 30 – Folgen der Fristversäumnis und Nichteinhaltung anderer Vorgaben beim Verfahren des allgemeinen Bürgerzugangs

1. Wie im Rundschreiben Nr. 2/2017 des Ministeriums für Öffentliche Dienste vorgesehen, hat das Ausbleiben einer Antwort auf den Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang nach Ablauf der in Artikel 24 dieser Regelung festgelegten 30-Tage-Frist und/oder die Ablehnung, Verzögerung oder Einschränkung des allgemeinen Bürgerzugangs bei Nichtvorliegen der in Art. 5 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung vorgesehenen Fälle – unbeschadet der Möglichkeit der Betroffenen, ein Überprüfungsverfahren einzuleiten oder Rekurs beim Verwaltungsgericht einzubringen – eine negative Bewertung der Verantwortlichkeit der Führungskräfte zur Folge. Dies kann die Verhängung der in Art. 47 Abs. 1-bis des genannten GvD vorgesehenen Sanktionen, eine mögliche Haftungsklage wegen Reputationsschadens für die Stadtwerke Meran sowie Auswirkungen auf die Bewertung im Rahmen leistungsabhängiger Vergütung und individueller Zusatzvergütungen zur Folge haben.
2. Der AKTB der Stadtwerke Meran meldet Fälle, in denen die Abschlussfrist des Verfahrens nicht eingehalten wurde und/oder eine Ablehnung, Verzögerung oder Einschränkung des Zugangs erfolgte, ohne dass die Bedingungen gemäß Art. 5 des GvD Nr. 33/2013 in geltender Fassung erfüllt sind. Die Meldung erfolgt – je nach Schwere und Wiederholung – an das Disziplinaramt der Stadtwerke Meran zur möglichen Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie an den Verwaltungsrat (*bzw. den geschäftsführenden Direktor*) und das Aufsichtsorgan zur Geltendmachung weiterer Verantwortlichkeitsformen.

## **ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 31 – Register der Zugänge

1. Im Sinne der ANAC-Richtlinien Nr. 1309 vom 28.12.2016 (Abs. 9, Bst. c), wird bei den Stadtwerken Meran „das Register der Zugänge“ eingerichtet; dieses enthält die eingegangenen Zugangsanträge (Dokumentenzugang, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang) mit jeweiliger Angabe von Eingangsdatum, Protokollnummer, Gegenstand, ggf. Feststellung von Drittbetroffenen, Ausgang einschließlich einer kurzen Begründung mit dem Datum der Entscheidung sowie Angaben zu eventuellen Überprüfungsanträgen, zum Einleitungsdatum des Überprüfungsverfahrens, zu Ausgang und Begründung oder zu Rechtsmittelverfahren.
2. Das Register wird veröffentlicht, wobei personenbezogene Daten, sofern vorhanden, geschwärzt werden; das Register wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert und kann auf dem Online-Portal der Stadtwerke Meran eingesehen werden unter „Transparente Gesellschaft“ → 1. Unterpunkt „Weitere Inhalte“ → 2. Unterpunkt „Öffentlicher Zugang“ → 3. Unterpunkt „Register der Zugänge“.

### Artikel 32 – Schluss- und Koordinierungsbestimmungen

1. Sofern in dieser Regelung nicht ausdrücklich bestimmt, wird auf geltende Rechtsvorschriften auf Staats-, Landes- und Provinzebene, die ANAC-Richtlinien Nr. 1309/2016 und Nr. 1310/2016 sowie auf die Rundschreiben Nr. 2/2017 und 1/2019 des Ministeriums für Öffentliche Dienste verwiesen.
2. Änderungen an geltenden Bestimmungen oder die Einführung neuer gesetzlicher Vorgaben sowie Änderungen und Einführungen von Regulierungsvorschriften, wie ANAC-Richtlinien, Ministerialrundschreiben usw., müssen umgehend angewendet werden und heben diejenigen Bestimmungen dieser Regelung auf, die sich damit als unvereinbar erweisen.
3. Diese Regelung tritt am Folgetag ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat (*oder geschäftsführenden Direktor, wenn kein VR vorhanden ist*) der Stadtwerke Meran in Kraft.